

Physio Austria  
zH Frau Präsidentin Constance Schlegl, MPH  
Lange Gasse 30/1  
1080 Wien

BMSGPK - II/A/10 (Rechtliche Angelegenheiten der  
Kranken- und Unfallversicherung)

**Mag. Andrea Schönhuber**  
Sachbearbeiterin

[Andrea.Schoenhuber@sozialministerium.at](mailto:Andrea.Schoenhuber@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644592  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.244.031

Sehr geehrte Frau Präsidentin Schlegl, MPH!

Unter Bezugnahme auf Ihr unter anderem an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerichtetes Schreiben vom 14. April 2020, in dem Sie um Unterstützungsmöglichkeiten in der Zeit der Corona-Krise, wie beispielsweise vorzeitiges Wochengeld für freiberufliche Physiotherapeutinnen während deren Schwangerschaften aufgrund der durch die Pandemie entstandenen Gefährdung, ersuchen, sowie auf Ihre Urgenz vom 17. April 2020, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Freiberuflich tätigen und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversicherten Frauen gebührt Wochengeld grundsätzlich für acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, den Entbindungstag und acht Wochen nach der Geburt. Bei Kaiserschnittentbindungen sowie bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird das Wochengeld für zwölf Wochen nach der Geburt gewährt. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung entsprechend. Im Fall einer Verkürzung der Achtwochenfrist, verlängert sich die Dauer nach der Entbindung entsprechend, jedoch – in sinngemäßer Anwendung der Regelung des Mutterschutzrechtes – auf maximal sechzehn Wochen.

Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt Wochengeld für den Fall, dass bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des

Kindes gefährdet wäre und dies durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis (im Konkreten ausgestellt von einem Facharzt/einer Fachärztin für Frauenheilkunde oder einem Facharzt/einer Fachärztin für Innere Medizin) bestätigt wird. Voraussetzung für das Ausstellen eines Freistellungszeugnisses wiederum ist grundsätzlich das Vorliegen einer der *medizinischen* Indikationen, wie diese in der Mutterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 310/2017 idF BGBl. II Nr. 83/2019, angeführt sind. Wenngleich diese Verordnung im Rahmen des für unselbständig Erwerbstätige geltenden Mutterschutzrechtes erlassen wurde, so erachtet das Bundesministerium eine analoge Anwendung dieser Verordnung auch auf selbständige Erwerbstätige schon deshalb für angezeigt, um eine Ungleichbehandlung von selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen zu vermeiden. Auch aus den von Ihnen zitierten Ausführungen der Arbeitsinspektion zur Frage der Beschäftigung von Schwangeren aus der Personengruppe der unselbständig Erwerbstätigen kann jedenfalls noch kein unmittelbarer sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Wochengeld – auch für diesen Adressatenkreis – abgeleitet werden.

Es bedarf somit für die Gewährung des vorzeitigen Wochengeldes jedenfalls das Vorliegen einer *medizinischen* Indikation, von der die Schwangere betroffen ist. Äußere allfällig gesundheitsgefährdende Umstände, wie sie derzeit im Zusammenhang mit COVID 19 vorliegen, können somit nicht unter dem Mutterschutzrecht subsumiert werden, weshalb für schwangere freiberufliche Physiotherapeutinnen – sowie für alle anderen freiberuflich tätigen Schwangere auch – alleine wegen dieser Umstände kein Anspruch auf vorzeitigen Mutterschutz entstehen kann. Eine Rückfrage bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat ergeben, dass diese Versicherungsanstalt derzeit im Sinne der obigen Ausführungen vorgeht.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass während des Bezugs von (vorzeitigem) Wochengeld die Möglichkeit besteht, die selbständige Arbeit zu unterbrechen *und* die Berufsbefugnis ruhend zu melden, was eine Ausnahme von der Beitragspflicht zur Folge hat. Dies ist dann möglich, wenn vor der Anzeige mindestens sechs Monate eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vorgelegen hat. Eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung ist in einem derartigen Fall dennoch gegeben.

Abschließend halten wir fest, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer Förderung aus dem *Härtefall-Fonds* nach dem Härtefallfondsgesetz in der gelten Fassung (erlassen im Rahmen des 2. COVID 19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16/2020; geändert mit BGBl I Nr. 23/2020) besteht. Nähere Informationen wären beispielsweise folgender Website zu entnehmen: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bedauert, dass keine weiteren finanziellen Hilfestellungen in Ihrem Sinne möglich sind, hofft aber dennoch, mit obigen Informationen dienlich gewesen zu sein.

Ergänzender Hinweis: Datenschutzrechtliche Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Verarbeitung der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

21. April 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Günter Porsch

Elektronisch gefertigt